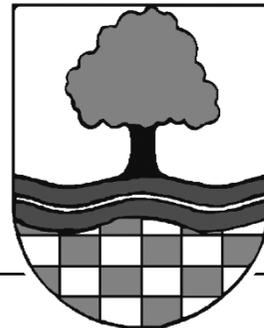


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 16. Januar 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 01/2019

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss der Gemeindevertreter der Gemeinde Zeuthen vom 07.11.2018	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Berufung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiterin	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 28.11.2018.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters – Aufforderung zur Besetzung des Wahlausschusses.....	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 04.12.2018.....	Seite 1	Aufruf der Wahlbehörde – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.12.2018.....	Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung 2019	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2019.....	Seite 4	Öffentliche Bekanntmachung – Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Bekanntmachung Wahltag.....	Seite 5	Öffentliche Bekanntmachung – Ferienhotsatzung	Seite 12
Wahlbekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung vom 08.01.2019	Seite 5	Öffentliche Bekanntmachung – Kita-Beitragssatzung	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde – Speicherung von Daten.....	Seite 9	Öffentliche Bekanntmachung – Elternbeitragstabellen	Seite 16
		Öffentliche Bekanntmachung – Kita-Satzung.....	Seite 20
		Informationsveranstaltung „Grundwasserbelastung Gemeinde Zeuthen“	Seite 23

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 07.11.2018

Beschluss-Nr.: BV-053/2018
Beschluss-Tag: 07.11.2018
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Künftige Nutzung des zwischen der Ostpromenade und Westpromenade gelegenen Grünstreifens

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt für den Grünstreifen zwischen Ost- und Westpromenade (Gemarkung Miersdorf, Flur 10, Flurstück 139), die bestehenden Pachtverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden und die Fläche für die Allgemeinheit zu öffnen.

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 28.11.2018

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-073/2018
Beschluss-Tag: 28.11.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Einführung eines Busshuttles zum Bahnhof Zeuthen während der Bauarbeiten – Umsetzung des Beschlusses Nr: BV-057/2018 vom 07.11.2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Busshuttle im Monat Januar (7. Januar bis 7. Februar 2019) mit Bieter 1, Fahrdienst Dirk Zeidler, Hochlandweg 15, 15738 Zeuthen abzusichern. Eine Auswertung der Inanspruchnahme erfolgt bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 31. Januar 2019.

Beschlüsse – außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 04.12.2018

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-074/2018
Beschluss-Tag: 04.12.2018
Einreicher: Bürgermeister

– Amtlicher Teil –

Betreff: Varianten Rückzahlung Altanschießerbeiträge MAWV

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der MAWV Verbandsversammlung – durch Einreichung einer Beschlussvorlage – darauf hinzuwirken, dass eine Umsetzung der Option 3 (nach Prof. Brüning) erfolgt.
2. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, die einzureichende Beschlussvorlage im Vorfeld mit weiteren Mitgliedern der MAWV-Verbandsversammlung abzustimmen und eine mehrheitsfähige Position zu finden.

Beschluss-Nr.: BV-082/2018
Beschluss-Tag: 04.12.2018
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Antrag der Gemeindevertretung zur 7. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung des MAWV

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Drucksache-Nr.: 03/17/18 – 7. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: BV-083/2018
Beschluss-Tag: 04.12.2018
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Antrag der Gemeindevertretung zur 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung des MAWV

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Drucksache-Nr.: 03/16/18 – 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: BV-075/2018
Beschluss-Tag: 04.12.2018
Einreicher: Fraktionsgem. GRÜNE/FDP, Fraktionen CDU, BfZ, DIE LINKE

Betreff: Beschluss zur Wahl des/der Vorsitzenden des Dialogforums Airport Berlin Brandenburg

Beschluss:

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, in der Sitzung des großen Dialogforums bei der Abstimmung über den Vorsitz der KAG Dialogforum den Kandidaten Jann Jakobs (SPD) abzulehnen und mit „nein“ zu stimmen.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird ferner damit beauftragt, den weiteren Mitgliedern des Dialogforums die Einsetzung einer Findungskommission vorzuschlagen. Diese soll einen geeigneten Kandidaten/Kandidatin aus der BER-Region bzw. mit inhaltlichem Bezug zur BER-Region suchen und der KAG Dialogforum vorschlagen.

Beschluss-Nr.: BV-079/2018
Beschluss-Tag: 04.12.2018
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP, Fraktionen der BfZ, CDU und DIE LINKE

Betreff: Auftrag zur Änderung der GO Dialogforum BER

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Zeuthen, sich im Dialogforum BER für folgende Änderungen der Geschäftsordnung einzusetzen:

§ 7 (4)

Die Sitzungen des Großen Dialogforums (Mitgliederversammlung) sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte sind – sofern es die Vertraulichkeit zwingend erfordert – in einem nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

§ 11

Vertraulichkeit

Sitzungsprotokolle von im nichtöffentlichen Teil behandelten Tagesordnungspunkten und Arbeitspapiere sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen der den Mitgliedern obliegenden Berichtspflichten veröffentlicht bzw. an Dritte weitergeben werden.

Beschluss-Nr.: BV-076/2018
Beschluss-Tag: 04.12.2018
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Ermächtigung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schaffung einer Vergabestelle

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Vergabestelle mit den Gemeinden Eichwalde und Schulzendorf abzuschließen.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.12.2018

Beschluss-Nr.: BV-071/2018
Beschluss-Tag: 19.12.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Bildung eines Wahlkreises auf dem Wahlgebiet der Gemeinde Zeuthen für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 26. Mai 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt gemäß § 20 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), die Bildung eines Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 26. Mai 2019 für das Wahlgebiet Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-072/2018
Beschluss-Tag: 19.12.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für das Wahlgebiet Zeuthen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) und nach § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober

– Amtlicher Teil –

2018 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahl vom 15. August 2018, Herrn Wolfgang Laute, als Wahlleiter und Frau Regina Schulze als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-065/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung –“.

Gleichzeitig wird die „Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen – Kitasatzung“ vom 28. August 2013 außer Kraft gesetzt.

Beschluss-Nr.: BV-066/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung –

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung –“.

Gleichzeitig wird die „Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen – Kitasatzung vom 28. August 2013 außer Kraft gesetzt.

Spätestens in der Gemeindevertretersitzung am 22.05.2019 informiert die Verwaltung über die dann aktuelle Ertragsprognose der Elternbeiträge.

Beschluss-Nr.: BV-067/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung –

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung –“. Gleichzeitig wird die „Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen – Kitasatzung vom 28. August 2013 außer Kraft gesetzt.

Beschluss-Nr.: BV-068/2018

Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben und Immobilienbewirtschaftung

Betreff: Auftragsvergabe zur Lieferung eines Rettungsbootes RTB 2 DIN 14691 mit Trailer

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Zuschlag auf das Angebot der Nordland Hansa GmbH, Alter Hafen Nord 216, 18069 Rostock zur Lieferung eines Rettungsbootes RTB 2 DIN 14691 mit Trailer in Höhe der Bruttosumme von 55.077,96 € zu erteilen.

Beschluss-Nr.: BV-078/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Betreff: Vorplanung L402-begl. Radweg Miersdorf-Kreisverkehr L400/402

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme von Planungskosten für die Leistungsphasen 1-3 in Höhe von 35.000 Euro im Haushalt 2019, um einen straßenbegleitenden Radweg an der L402 im Abschnitt Sportplatz Miersdorf bis zum Kreisverkehr (Kreuzung L400/402) herstellen zu können.
 2. Gegebenenfalls ist mit der Gemeinde Schulzendorf eine planungsrechtliche sowie eine Kostenbeteiligung-Vereinbarung zu treffen, sofern der Weg das Territorium von Schulzendorf betrifft.

Beschluss-Nr.: BV-070/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.

Beschluss-Nr.: BV-061/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 1).

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstr. 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-062/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015

– Amtlicher Teil –

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss-Nr.: BV-063/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Zeuthen**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der anliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.: BV-085/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: CDU-Fraktion

Betreff: Dringlichkeitsantrag zur Umsetzung einer Vergabestelle für die Gemeinde Zeuthen**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister im Falle der Ablehnung eines Beschlusses zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung einer gemeinsamen Vergabestelle ZES unter anderem mit der Stadt Königs Wusterhausen in Verhandlung zu treten, um eine Anbindung der Gemeinde Zeuthen an die Vergabestelle in Königs Wusterhausen zu prüfen und auszuloten. Hierbei sollten insbesondere die notwendigen Vertragsbedingungen ausgehandelt werden.

Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung zur Beratung im I. Quartal 2019 vorzulegen.

Beschluss-Nr.: BV-069/2018
 Beschluss-Tag: 19.12.2018
 Einreicher: Fraktionsgem. GRÜNE/FDP und Fraktion BfZ

Betreff: Förderung klimaschonender Mobilität**Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zur Förderung der klimaschonenden Mobilität auf kommunaler Ebene darzustellen und bis Ende des 1. Quartals 2019 konkrete Vorschläge zur Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Vorschläge sollen vorab mit der Workshop-Arbeitsgruppe abgestimmt werden. Die Erstellung eines angepassten Konzeptes soll dann, unter dem Vorbehalt der Finanzierung bis Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2019

Für das Kalenderjahr 2019 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 365 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen möglich. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € erhoben.

Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Jahr 2019

Für das Kalenderjahr 2019 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert. Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.11.2007) ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben erteilt haben, entrichten die Steuern und Abgaben 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)

01.07. eines jeden Jahres bzw.

15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

– Amtlicher Teil –

Halbjahreszahler:
15.02. und
15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Zweitwohnungssteuer:
1.1. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,
IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17
BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 02.01.2019

*Herzberger
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 20. Dezember 2018

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 64 Absatz 3, des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), von denen § 64 Absatz 2 geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 38), der 52. Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018, der 6. Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 23. Mai 2018, wird für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen, die Wahl des Kreistags des Landkreises Dahme Spreewald und der Europawahl

Sonntag, der 26. Mai 2019

als Wahltag festgelegt.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

*Im Auftrag
Schulze
Wahlbehörde*

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung vom 08.01.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV die vorschlagsberechtigten Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen-kw/> zum Download bereitgestellt werden.

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 findet die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- 1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:**
Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
 - 2. Wahlkreise**
Das Wahlgebiet Gemeinde Zeuthen bildet **einen** Wahlkreis.
 - 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sind spätestens **am 66. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 21. März 2019, 12 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter/der stellvertretenden Wahlleiterin** der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 58 in 15738 Zeuthen einzureichen.
Es wird dringend empfohlen für die Einreichung der Wahlvorschläge einen Termin zu vereinbaren und/oder die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.
- 3.3 **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen **können** als Listenvereinigung auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlages können die daran Beteiligten keinen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl einreichen.
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Gemeindegewahlleiter/der Stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungs-

– Amtlicher Teil –

berechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. Inhalt der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) und den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter persönlich und handschriftlich, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss zusätzlich von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

4.5 § 28 Abs. 7 BbgKWahlG

Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der

Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
3. nicht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4.6 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

5.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7.2).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

5.2 Zur Wählbarkeit

5.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

– Amtlicher Teil –

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 5.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 6. Bestimmung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 6.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 6.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 6.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 6.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 6.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 6.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 7. Unterstützungsunterschriften**
- 7.1 § 28 a BbgKWahlG – Unterstützungsunterschriften
- 7.1.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 7.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 7.1.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 7.1.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wähler-

– Amtlicher Teil –

gruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 7.1.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 7.1.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 7.1.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 7.1.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 7.1.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 7.1.9 Verfahren zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlG unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort

bei der Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen,
Schillerstr. 58, 15738 Zeuthen
aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch

die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung «Einzelwahlvorschlag» anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

1. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher** geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
2. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
3. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
4. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
5. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis

Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr,

schriftlich bei der Wahlbehörde **Schillerstr. 58, 15738 Zeuthen** gestellt werden.

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der **Wahlbehörde, Schillerstr. 58, 15738 Zeuthen** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

– Amtlicher Teil –

Die hierzu von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der (Behörde) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

7.2 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

7.2.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **24. September 2017** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7.2.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **25. September 2014** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7.2.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 7.1.1 oder 7.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

7.2.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am **25. September 2014** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Zeuthen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbKWahlG) sowie die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der derzeit gültigen Fassung.

Schulze
Stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 20. Dezember 2018 – Speicherung von Daten

In Vorbereitung der Wahlen am 26. Mai 2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale, erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

Im Auftrag
Schulze
Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 20. Dezember 2018

Gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. Berufung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiterin**
Durch Beschluss der Gemeindevertretung BV-072/2018, wurden für die Gemeinde Zeuthen für die kommende Wahlperiode, zum Wahlleiter, Herr Wolfgang Laute und zur stellvertretenden Wahlleiterin, Frau Regina Schulze berufen.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

Herzberger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 20. Dezember 2018 – Aufforderung zur Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets auf, Beisitzer für den Wahlausschuss für die Wahl der Gemeindevertretung am Sonntag den 26. Mai 2019

bis zum 20. Januar 2019

vorzuschlagen.

– Amtlicher Teil –

Ablehnungsgründe nach § 92 Abs. 4 und 5 BgKWahlG:

- (4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.
- (5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen
 - 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 - 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
 - 3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - 4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
 - 5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
 - 6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge bis zum 20. Januar 2019 an die Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 58, 15738 Zeuthen, Frau Reime, Tel. 033762-753 519 oder per Mail an wahlen@zeuthen.de.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Wohnort und Anschrift,
- 3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- 4. Tag der Geburt sowie
- 5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Widerspruchsrecht besteht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

*Schulze
stellvertretende Wahlleiterin*

Aufruf der Wahlbehörde vom 20. Dezember 2018

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens. Für die verbundenen Wahlen am

Sonntag den 26. Mai 2019

sucht die Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 58, 15738 Zeuthen, Frau Reime, Tel. 033762-753 519 oder per Mail an wahlen@zeuthen.de.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

*Herzberger
Bürgermeister*

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	24.510.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	24.498.800 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	25.528.900 €
Auszahlungen auf	26.267.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.648.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.187.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.880.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.949.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **2.290.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

– Amtlicher Teil –

(Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zu § 3 Straßenreinigungssatzung
Straßenverzeichnis –
Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen Stand 11/2018 –**

Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 1 und 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

Dorfstraße
Fontaneallee
Forstweg
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
Goethestraße
Hoherlehmer Straße
Lindenallee
Miersdorfer Chaussee (zw. Dorfstr. und Forstweg)
Schulzendorfer Straße
Seestraße
Wüstemarkter Weg

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

Straßenname

Adolf-Menzel-Ring
Ahornallee
Alte Poststraße
Am Feld
Am Falkenhorst
Am Gutshof
Am Heideberg
Am Kurpark
Am Mühlenberg
Am Papenberg
Am Postwinkel
Am Pulverberg (befest. Teil)
Am Seegarten
Am Tonberg
Amselstraße
An d. Korsopromenade
An d. Kurpromenade
An der Eisenbahn
Augsburger Str. (befest. Teil)
Bachstelzenweg
Bahnstraße
Bayreuther Straße
Birkenallee (befest. Teil)
Brandenburger Straße
Bremer Straße
Brückenstraße
Buchenring
Crossinstraße
Dahmestraße
Dahmeweg
Delmenhorster Straße
Donaustraße
Dorfau
Ebereschenallee
Eichenallee
Eichwalder Straße (befest. Teil)
Elbestraße
Emil-Nolde-Ring
Emser Straße
Engelbrechstraße
Erlenring
Fährstraße (Miersdorf-Werder)
Fährstraße (Zeuthen)
Fasanenstraße
Flämingstraße
Forstallee
Friedensstraße (Seestr. bis See)
Friedrich-Engels-Straße
Friesenstraße
Goethestr. (Stichstraße zum Bahnhof)
Große Zeuthener Allee
Hankelweg (befest. Teil)
Haselnussallee
Havellandstraße
Havelstraße

– Amtlicher Teil –

Heinrich-Heine-Straße
Hochlandweg
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)
Jägerallee
K.-Hoffmann-Straße
Kastanienallee
Kiefernring
Kirschenallee
Kurparkring
Lange Straße
Lindenring (v. Mittelpromenade b. Ortsgrenze)
Mainzer Straße
Margaretenstraße
Maxim-Gorki-Straße
Max-Liebermann-Straße
Miersdorfer Chaussee
Mittelpromenade (v. Forstallee b. Buchenr.)
Mittelpromenade (v. Forstallee b. Lindenring)
Mittenwalder Straße
Morellenweg
Moselstraße
Neckarstraße
Niederlausitzstraße
Niemöllerstraße
Nordstraße
Nürnberger Straße
Oldenburger Straße
Ostpromenade
Otto-Dix-Ring
Otto-Nagel-Allee
Parkstraße
Platanenallee
Potsdamer Straße (befest. Teil)
Prignitzstraße
Regensburger Straße
Rheinstraße
Ringstraße
Ruppiner Straße
Saarstraße
Schillerstraße
Schulstraße
Spreewaldstraße
Starnberger Straße
Stedinger Straße
Straße am Hochwald
Straße am Höllengrund
Straße der Freiheit
Talstraße
Teltower Straße (befest. Teil)
Uckermarkstraße
W.-Guthke-Straße
Waldpromenade (befest. Teil)
Weichselstraße
Weserstraße
Westpromenade
Wiesenstraße (befest. Teil)
Wilhelmshavener Straße
Würzburger Straße

Am Fliederbusch
Am Staatsforst
Am Pulverberg (unbefest. Teil)
Augsburger Straße (unbefest. Teil)
Bamberger Straße
Birkenallee (unbefest. Teil)
Birkenring
Birkenstraße
Chemnitzer Straße
Dachauer Straße
Ebereschening
Eichwalder Straße (unbefest. Teil)
Eschenring
Grenzstraße
Große Zeuthener Allee (unbefest. Teil)
Hankelweg (unbefest. Teil)
Heinrich-Zille-Straße
Im Heidewinkel
Jasminweg
Kurt-Hoffmann-Straße (unbefest. Teil)
Kastanienring
Kurze Straße
Lange Straße (unbefest. Teil)
Lindenring (unbefest. Teil)
Mittelpromenade. (vom Buchenring bis Ebereschening)
Mozartstraße
Müggelstraße
Münchner Straße
Narzissenallee
Oderstraße
Pappelring
Potsdamer Straße (unbefest. Teil)
Rosengang
Rotbuchenring
Rotdornring
Rühlering
Rüsternallee
Schmöckwitzer Straße
Spreestraße
Teichstraße
Teltower Straße (unbefest. Teil)
Waldowstraße
Waldpromenade (unbefest. Teil)
Waldstraße
Wiesenstraße (unbefest. Teil)

Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen – Ferienhortsatzung

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Ferienhortsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Erhebung und Festsetzung von Beiträgen der Eltern für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreu-

**Reinigungsstufe 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen
Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.**

Alte Poststraße (unbefestigter Teil)
Am Eisenbusch

– Amtlicher Teil –

ung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen.

- (1) In den Schulferien können Schülerinnen und Schüler der 1.- 4. Klassen der Grundschule am Wald Zeuthen mit Hortvertrag an der Ferienhortbetreuung teilnehmen. Der Ferienhort ist von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr montags bis freitags geöffnet. Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald Zeuthen aus den 5. - 6. Klassen können den Ferienhort mit Gastvertrag nutzen, sofern die Kapazitäten dafür vorhanden sind. Vorrang hat die Betreuung der Kinder der 1.- 4. Klassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Wald ohne Hortbetreuungsvertrag können einen Gastvertrag für die Ferienhortbetreuung abschließen, sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in Zeuthen, auch temporär, im Grundschulalter, die sich in einer familiären Notsituation befinden (Gastkinder), sofern dafür die Kapazitäten im Hort vorhanden sind. Auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 2**Anmeldung**

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine schriftliche verbindliche Anmeldung für die Ferienhortbetreuung bei der Leitung des Hortes (Formblatt: Ferienabfrage/Betreuungsbedarf).

§ 3**Ferienhortbeitrag**

- (1) Für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Absatz 1 gilt: Kinder der 1.- 4. Klassen der Grundschule am Wald mit gültigem Hortvertrag können den Ferienhort besuchen, ohne dass dafür ein gesonderter Elternbeitrag geleistet werden muss. Die Versorgung mit Mittagessen regelt sich wie in der Schulzeit.
- (2) Für die Betreuung von Kindern im Ferienhort mit Gastvertrag gemäß § 1 Absätze (2) und (3) gilt:
Es wird ein Elternbeitrag pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunde, aktuell 2,50 €, erhoben. Dieser Elternbeitrag wird entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.
Dieser Elternbeitrag ist für die Bereitstellung des Platzes aufgrund der verbindlichen Anmeldung zu zahlen. Die Abrechnung der Gastkindbetreuung erfolgt mit gesondertem Bescheid.
Der Elternbeitrag dient der Deckung der zusätzlichen Kosten für die Ferienhortbetreuung von Kindern ohne Hortvertrag mit der Gemeinde Zeuthen.
Dies gilt nicht für die Ferienhortbetreuung von Kindern der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung in den Kitas und im Hort der Gemeinde Zeuthen arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.
Der Elternbeitrag für die Ferienhortbetreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Versorgung mit Mittagessen.
Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessensversorgung der Gastkinder während der Ferienhortbetreuung sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten beim Essenversorger der Grundschule am Wald in eigener Verantwortung.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Zeuthen, den 20. Dezember 2018

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der derzeit gültigen Fassung
 - des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in der derzeit gültigen Fassung
 - des §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11]), in der derzeit gültigen Fassung
 - des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368), in der derzeit gültigen Fassung
 - der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung
- hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Kitabeitragsatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten, gemäß § 1 KitaG Brandenburg.
- (2) Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.
Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z. B.:
 - Hausaufgabenbetreuung,
 - Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
 - Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf
 - Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (3) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig.

§ 2**Anmeldung**

Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung oder für ein Angebot erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.

§ 3**Betreuungsangebote**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

– Amtlicher Teil –

- a) Krippenalter und Kindergartenalter:
 bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
 bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
 bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
 bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
 bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
 bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.
- b) Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe):
 bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
 bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
 bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

§ 4**Beitragspflicht**

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten werden Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Elternbeiträge für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Sie richten sich nach den Werten der Tabellen 1-3 (Anlage). Diese Beitragstabellen sind Bestandteil der Satzung, unterliegen aber gemäß § 10 einem Änderungsvorbehalt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten Elternbeiträge pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunden gemäß § 7 zu leisten.
- (4) Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper der betreuten Kinder in den Kinderkrippen und in den Kindergärten der Gemeinde Zeuthen sind Bestandteile der Betriebskosten dieser Einrichtungen.
- (5) Beitragsschuldner sind nach § 17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
 Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern.
 Leben in einem gemeinsamen Haushalt das Kind und dessen unverheiratete Eltern zusammen und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, wird das Einkommen beider bei der Beitragsberechnung herangezogen (Grundsatz der Gleichbehandlung zu verheirateten Paaren).
 Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.
 Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften.
 Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme (inklusive Eingewöhnungszeit) des Kindes in einer Einrichtung. Die Beitragspflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsvertrages. Bis dahin nicht bezahlte Elternbeiträge bleiben fällig.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für andere Formen der zeitweiligen Schließung wie zum Beispiel Streiks, Quarantäne und zeitweise Schließungen der Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, welche die Dauer von maximal 2 aufeinanderfolgenden Wochen im Einzelfall nicht überschreiten.
- (7) Fahrten und Ausflüge sind ein freiwilliges, zusätzliches und nicht regelmäßiges Angebot der Einrichtungen. Hierfür besteht kein Erziehungs- und Bildungsauftrag per Gesetz. Deshalb werden die Eltern an den Kosten für solche zusätzlichen Angebote extra beteiligt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen und dienen der Erweiterung des Angebotes der Kinderbetreuung. Eventuell anfallende Kosten dafür, werden über die Einrichtungen selbst erhoben.
- (8) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist im Wege des Einzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) zu leisten.
- (9) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats werden nur 50 % des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Beides gilt auch bei Veränderungen des Betreuungsumfanges.
- (10) Unabhängig vom Beginn der Eingewöhnungszeit wird für die Eingewöhnung (in der Regel 10 Betreuungstage) ein ½ Monatsbeitrag für eine Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche nach der entsprechenden Beitragsstaffelung berechnet.
- (11) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (12) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich gemäß § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Einstufung erfolgt aufgrund vorgelegter prüfsicherer Einkommensnachweise und einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Einkommen der Eltern. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben.
 Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt des Kostenpflichtigen wohnen, sondern auch selbstständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind.
 Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das Einkommen der Eltern um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein schriftlicher Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung der Gemeinde Zeuthen vorliegt.
- (13) Verringert sich das Einkommen der Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen der Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des Elternbeitrages der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Einkommen erzielt wurde.
 Erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ist dies unverzüglich in der Gemeinde Zeuthen mit Nachweis anzuzeigen. Die Geschwisterermäßigung wird erst ab dem laufenden Monat der Antragsstellung wirksam.
- (14) Weisen die Eltern ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrages in der entsprechenden Betreuungsform erhoben.
 Die Höhe des für den Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus den aktuellen Beitragstabellen 1-3 (Anlage 1), die Teil dieser Satzung sind.
- (15) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Einrichtungen wiederholt (2mal) überschritten, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde in einem geson-

– Amtlicher Teil –

dernten Bescheid erhoben.

- (16) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Einrichtungen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 5

Einkommen

- (1) Es wird im Sinne dieser Satzung ein bereinigtes Einkommen der Eltern für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:
- a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
 - b) Vom ermittelten steuerpflichtigen Einkommen gemäß Absatz 2a) ist ein Pauschalbetrag von 35 v. H. dieser Summe abzuziehen.
 - c) Dem so ermittelten Einkommen aus b) sind dann die steuerfreien Einkünfte nach § 3 EStG anzurechnen. Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 2b) vermehrt sich somit um das folgende steuerfreie Einkommen:
 1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind
 2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
 3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe)
 4. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrgesetz (WG)
 5. Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) soweit diese nicht Leistungen für das Kind/ die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern sind.
 6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss + Darlehen), abzüglich 20 % für die Finanzierung des Aufwandes für die Ausbildung und abzüglich des Kinderbetreuungszuschlages.
 7. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.
 - d) Der ermittelte Betrag nach Absatz 2b) und 2c) vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/ Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Als solche Belege werden u. a. anerkannt:

- Lohnsteuerkarte bzw. Ausdruck der elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- aktuelle Verdienstbescheinigungen des laufenden Jahres
- Bescheinigung des Steuerberaters zum aktuellen durchschnittlichen

Monatseinkommen

- Rentenbescheide
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
- Unterhaltstitel u. ä.
- Letzter Steuerbescheid
- Nachweis über Lohnersatzleistungen

Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenzen bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

- (2) Eine Einkommenserklärung ist einmal jährlich und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, SB Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen. Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten dann einen gesonderten Bescheid.

Werden häufige und gravierende Einkommensschwankungen von der Gemeinde Zeuthen festgestellt, kann auch eine mehrmalige Einkommensermittlung festgelegt werden.

- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unterlassen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß (1) bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 6,00 € zu zahlen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger (Personensorgeberechtigter) vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die örtliche Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

– Amtlicher Teil –

**§ 9
Festsetzung**

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Betreuungsform.

**§ 10
Änderungsvorbehalt**

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Einrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegen auch die Beitragstabellen einem Änderungsvorbehalt. Diese Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin. Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag bzw. ein erhöhtes Betreuungsentgelt ergibt, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet.

§ 11

Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht-ehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Gemeinde Zeuthen, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach dem Zugang des Änderungsbescheids oder für einen darin genannten späteren Termin.

**§ 12
Gastkinder**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer familiärer Notsituation als Gastkinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen wird eine Gebühr von 4,00 € pro angefangener Betreuungsstunde und Kind erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung. Voraussetzung der Notbetreuung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen. Eine Entscheidung darüber, trifft die entsprechende Einrichtungsleitung im Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d. h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

**§ 13
Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Kita-Satzung vom 28. August 2013 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1-3

Zeuthen, den 20.12.2018

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Anlagen zur Kitabetragsatzung

Elternbeitragstabellen Krippe (Tabelle 1)

bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	20,00 €	23,00 €	26,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	37,00 €	41,00 €	50,00 €	54,00 €	59,00 €	61,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	55,00 €	61,00 €	75,00 €	81,00 €	88,00 €	92,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	74,00 €	83,00 €	101,00 €	109,00 €	118,00 €	124,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	94,00 €	106,00 €	128,00 €	139,00 €	150,00 €	157,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	116,00 €	129,00 €	157,00 €	171,00 €	184,00 €	192,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	138,00 €	154,00 €	187,00 €	203,00 €	219,00 €	229,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	161,00 €	180,00 €	219,00 €	238,00 €	256,00 €	268,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	186,00 €	207,00 €	252,00 €	273,00 €	295,00 €	308,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	211,00 €	236,00 €	286,00 €	311,00 €	335,00 €	350,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	237,00 €	265,00 €	321,00 €	349,00 €	377,00 €	394,00 €
ab 6.122 €			12	265,00 €	296,00 €	359,00 €	390,00 €	421,00 €	439,00 €

– Amtlicher Teil –

Elternbeitragstabellen Krippe (Tabelle 1)

			80%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	16,00 €	18,00 €	20,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	29,00 €	32,00 €	40,00 €	43,00 €	47,00 €	48,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	44,00 €	48,00 €	60,00 €	64,00 €	70,00 €	73,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	59,00 €	66,00 €	80,00 €	87,00 €	94,00 €	99,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	75,00 €	84,00 €	102,00 €	111,00 €	120,00 €	125,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	92,00 €	103,00 €	125,00 €	136,00 €	147,00 €	153,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	110,00 €	123,00 €	149,00 €	162,00 €	175,00 €	183,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	128,00 €	144,00 €	175,00 €	190,00 €	204,00 €	214,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	148,00 €	165,00 €	201,00 €	218,00 €	236,00 €	246,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	168,00 €	188,00 €	228,00 €	248,00 €	268,00 €	280,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	189,00 €	212,00 €	256,00 €	279,00 €	301,00 €	315,00 €
ab 6.122 €			12	212,00 €	236,00 €	287,00 €	312,00 €	336,00 €	351,00 €

Elternbeitragstabellen Krippe (Tabelle 1)

			60%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	12,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	19,00 €	21,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	22,00 €	24,00 €	30,00 €	32,00 €	35,00 €	36,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	33,00 €	36,00 €	45,00 €	48,00 €	52,00 €	55,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	44,00 €	49,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	74,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	56,00 €	63,00 €	76,00 €	83,00 €	90,00 €	94,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	69,00 €	77,00 €	94,00 €	102,00 €	110,00 €	115,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	82,00 €	92,00 €	112,00 €	121,00 €	131,00 €	137,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	96,00 €	108,00 €	131,00 €	142,00 €	153,00 €	160,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	111,00 €	124,00 €	151,00 €	163,00 €	177,00 €	184,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	126,00 €	141,00 €	171,00 €	186,00 €	201,00 €	210,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	142,00 €	159,00 €	192,00 €	209,00 €	226,00 €	236,00 €
ab 6.122 €			12	159,00 €	177,00 €	215,00 €	234,00 €	252,00 €	263,00 €

Elternbeitragstabellen Krippe (Tabelle 1)

			40%						
			Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	8,00 €	9,00 €	10,00 €	12,00 €	13,00 €	14,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	14,00 €	16,00 €	20,00 €	21,00 €	23,00 €	24,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	22,00 €	24,00 €	30,00 €	32,00 €	35,00 €	36,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	29,00 €	33,00 €	40,00 €	43,00 €	47,00 €	49,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	37,00 €	42,00 €	51,00 €	55,00 €	60,00 €	62,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	46,00 €	51,00 €	62,00 €	68,00 €	73,00 €	76,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	55,00 €	61,00 €	74,00 €	81,00 €	87,00 €	91,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	64,00 €	72,00 €	87,00 €	95,00 €	102,00 €	107,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	74,00 €	82,00 €	100,00 €	109,00 €	118,00 €	123,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	84,00 €	94,00 €	114,00 €	124,00 €	134,00 €	140,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	94,00 €	106,00 €	128,00 €	139,00 €	150,00 €	157,00 €
ab 6.122 €			12	106,00 €	118,00 €	143,00 €	156,00 €	168,00 €	175,00 €

– Amtlicher Teil –

Elternbeitragstabellen Kindergarten (Tabelle 2)

			100%						
			Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	20,00 €	23,00 €	26,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	36,00 €	40,00 €	49,00 €	53,00 €	57,00 €	59,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	53,00 €	59,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €	87,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	70,00 €	78,00 €	96,00 €	103,00 €	111,00 €	115,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	88,00 €	98,00 €	120,00 €	129,00 €	139,00 €	144,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	106,00 €	118,00 €	144,00 €	156,00 €	167,00 €	173,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	125,00 €	138,00 €	169,00 €	183,00 €	196,00 €	204,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	144,00 €	159,00 €	195,00 €	211,00 €	226,00 €	234,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	163,00 €	181,00 €	221,00 €	239,00 €	256,00 €	266,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	183,00 €	202,00 €	248,00 €	268,00 €	288,00 €	298,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	203,00 €	225,00 €	276,00 €	297,00 €	319,00 €	331,00 €
ab 6.122 €			12	224,00 €	248,00 €	304,00 €	328,00 €	352,00 €	365,00 €

Elternbeitragstabellen Kindergarten (Tabelle 2)

			80%						
			Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	16,00 €	18,00 €	20,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	28,00 €	32,00 €	39,00 €	42,00 €	45,00 €	47,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	42,00 €	47,00 €	57,00 €	62,00 €	67,00 €	69,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	56,00 €	62,00 €	76,00 €	82,00 €	88,00 €	92,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	70,00 €	78,00 €	96,00 €	103,00 €	111,00 €	115,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	84,00 €	94,00 €	115,00 €	124,00 €	133,00 €	138,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	100,00 €	110,00 €	135,00 €	146,00 €	156,00 €	163,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	115,00 €	127,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €	187,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	130,00 €	144,00 €	176,00 €	191,00 €	204,00 €	212,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	146,00 €	161,00 €	198,00 €	214,00 €	230,00 €	238,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	162,00 €	180,00 €	220,00 €	237,00 €	255,00 €	264,00 €
ab 6.122 €			12	179,00 €	198,00 €	243,00 €	262,00 €	281,00 €	292,00 €

Elternbeitragstabellen Kindergarten (Tabelle 2)

			60%						
			Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	12,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	19,00 €	21,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	21,00 €	24,00 €	29,00 €	31,00 €	34,00 €	35,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	31,00 €	35,00 €	43,00 €	46,00 €	50,00 €	52,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	42,00 €	46,00 €	57,00 €	61,00 €	66,00 €	69,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	52,00 €	58,00 €	72,00 €	77,00 €	83,00 €	86,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	63,00 €	70,00 €	86,00 €	93,00 €	100,00 €	103,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	75,00 €	82,00 €	101,00 €	109,00 €	117,00 €	122,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	86,00 €	95,00 €	117,00 €	126,00 €	135,00 €	140,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	97,00 €	108,00 €	132,00 €	143,00 €	153,00 €	159,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	109,00 €	121,00 €	148,00 €	160,00 €	172,00 €	178,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	121,00 €	135,00 €	165,00 €	178,00 €	191,00 €	198,00 €
ab 6.122 €			12	134,00 €	148,00 €	182,00 €	196,00 €	211,00 €	219,00 €

– Amtlicher Teil –

Elternbeitragstabellen Kindergarten (Tabelle 2)

			40%						
			Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
			Betreuung wöchentlich						
bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	bis 30 h	bis 35 h	bis 40 h	bis 45 h	bis 50 h	bis 55 h
- €	bis	1.121 €	1	8,00 €	9,00 €	10,00 €	12,00 €	13,00 €	14,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	14,00 €	16,00 €	19,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	21,00 €	23,00 €	28,00 €	31,00 €	33,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	28,00 €	31,00 €	38,00 €	41,00 €	44,00 €	46,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	35,00 €	39,00 €	48,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	42,00 €	47,00 €	57,00 €	62,00 €	66,00 €	69,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	50,00 €	55,00 €	67,00 €	73,00 €	78,00 €	81,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	57,00 €	63,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	93,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	65,00 €	72,00 €	88,00 €	95,00 €	102,00 €	106,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	73,00 €	80,00 €	99,00 €	107,00 €	115,00 €	119,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	81,00 €	90,00 €	110,00 €	118,00 €	127,00 €	132,00 €
ab 6.122 €			12	89,00 €	99,00 €	121,00 €	131,00 €	140,00 €	146,00 €

Elternbeitragstabellen Hort (Tabelle 3)

			100%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind			
			Betreuung wöchentlich			
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 10 h	bis 20 h	bis 27,5 h
- €	bis	1.121 €	1	15,00 €	25,00 €	30,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	16,00 €	27,00 €	34,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	17,00 €	30,00 €	39,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	19,00 €	33,00 €	44,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	24,00 €	42,00 €	56,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	30,00 €	51,00 €	69,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	35,00 €	61,00 €	82,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	41,00 €	71,00 €	95,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	48,00 €	81,00 €	110,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	54,00 €	92,00 €	124,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	61,00 €	104,00 €	140,00 €
ab 6.122 €			12	68,00 €	116,00 €	156,00 €

Elternbeitragstabellen Hort (Tabelle 3)

			80%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
			Betreuung wöchentlich			
bereinigtes monatliches Einkommen			Stufe	bis 10 h	bis 20 h	bis 27,5 h
- €	bis	1.121 €	1	12,00 €	20,00 €	24,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	12,00 €	21,00 €	27,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	13,00 €	24,00 €	31,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	15,00 €	26,00 €	35,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	19,00 €	33,00 €	44,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	24,00 €	40,00 €	55,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	28,00 €	48,00 €	65,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	32,00 €	56,00 €	76,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	38,00 €	64,00 €	88,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	43,00 €	73,00 €	99,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	48,00 €	83,00 €	112,00 €
ab 6.122 €			12	54,00 €	92,00 €	124,00 €

– Amtlicher Teil –

Elternbeitragstabellen Hort (Tabelle 3)

bereinigtes monatliches Einkommen			60%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
			Betreuung wöchentlich			
			EK-Stufe	bis 10 h	bis 20 h	bis 27,5 h
- €	bis	1.121 €	1	9,00 €	15,00 €	18,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	9,00 €	16,00 €	20,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	10,00 €	18,00 €	23,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	11,00 €	19,00 €	26,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	14,00 €	25,00 €	33,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	18,00 €	30,00 €	41,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	21,00 €	36,00 €	49,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	24,00 €	42,00 €	57,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	28,00 €	48,00 €	66,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	32,00 €	55,00 €	74,00 €
5.622 €	bis	6.121 €	11	36,00 €	62,00 €	84,00 €
ab 6.122 €			12	40,00 €	69,00 €	93,00 €

Elternbeitragstabellen Hort (Tabelle 3)

bereinigtes monatliches Einkommen			40%			
			Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
			Betreuung wöchentlich			
			EK-Stufe	bis 10 h	bis 20 h	bis 27,5 h
- €	bis	1.121 €	1	6,00 €	10,00 €	12,00 €
1.122 €	bis	1.621 €	2	6,00 €	10,00 €	13,00 €
1.622 €	bis	2.121 €	3	6,00 €	12,00 €	15,00 €
2.122 €	bis	2.621 €	4	7,00 €	13,00 €	17,00 €
2.622 €	bis	3.121 €	5	9,00 €	16,00 €	22,00 €
3.122 €	bis	3.621 €	6	12,00 €	20,00 €	27,00 €
3.622 €	bis	4.121 €	7	14,00 €	24,00 €	32,00 €
4.122 €	bis	4.621 €	8	16,00 €	28,00 €	38,00 €
4.622 €	bis	5.121 €	9	19,00 €	32,00 €	44,00 €
5.122 €	bis	5.621 €	10	21,00 €	36,00 €	49,00 €
5.622 €	bis	6.121,00 €	11	24,00 €	41,00 €	56,00 €
ab 6.122 €			12	27,00 €	46,00 €	62,00 €

Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und

Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368), in der derzeit gültigen Fassung

- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Kitasatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten. Es gelten die jeweils rechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Dahme-Spreewald).
- (2) Die Gemeinde Zeuthen betreibt Krippen, Kindergärten und Hort als öffentliche Einrichtungen. Darüber hinaus, gewährleistet die Gemeinde

– Amtlicher Teil –

Zeuthen, im Auftrag des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe, die Betreuung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sowie in Kindertagespflege.

- (3) Die Kindertagespflege agiert als wirtschaftlich selbständiges Angebot der Kinderbetreuung unter der Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Dahme-Spreewald (LDS). Der Landkreis hat dazu eine eigene Kindertagespflegebeitragsatzung erlassen und die Gemeinde Zeuthen mit der Umsetzung beauftragt.
- (4) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung des Kindes. Sie dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Kindertagesbetreuung unterstützt die Familien bei der Entwicklung ihrer Kinder als sozialpädagogisches familienergänzendes Angebot der Jugendhilfe.
- (5) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig. Elternbeiträge werden dafür auf der Grundlage der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen erhoben.

§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) In die Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen werden Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG aufgenommen und betreut. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit und/oder einen bestimmten Betreuungsplatz. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten sollte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Einrichtung, entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für verlängerte Betreuungszeiten, der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten verändert.

§ 3

Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten

Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.

Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z. B.:

- Hausaufgabenbetreuung,
 - Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
 - Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf
 - Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (1) Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges kann erst auf Antrag, nach Ausschöpfung der regulären Kitaöffnungszeiten und dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf, bewilligt werden.
 - (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch verändert.

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbe-

treuung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind gemäß der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen beitragspflichtig.

§ 4

Anmeldung

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.
Erst wenn der Betreuungsvertrag des Kindes für eine Einrichtung unterzeichnet ist, kann das Kind in der vereinbarten Einrichtung aufgenommen werden.
Der Betreuungsvertrag wird unterzeichnet durch die Personensorgeberechtigten und durch den Bürgermeister bzw. durch dessen Beauftragte(n).
- (2) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0-3 Jahre, 3-6 Jahre, 6-12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Der Wechsel eines Kindes vom Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich Hort ist von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, zu beantragen.
- (4) Mit dem Erhalt des Zeugnisses für die 4. Schuljahrgangsstufe erfolgt die Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch auf Betreuung im Hort endet für die 4. Klassen, sofern er nicht nach § 9 Absatz 1 gekündigt wird, am 31.07. des laufenden Schuljahres.
Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss schriftlich ein gesonderter Antrag auf Betreuung gestellt werden. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn u. a. freie Kapazitäten im Hort zur Verfügung stehen. Vorrang hat die Betreuung der 1.- 4. Klassen der Grundschule. In Fällen eines erweiterten Rechtsanspruchs ist dieser durch die Personensorgeberechtigten zu begründen und nachzuweisen.
- (5) Die Betreuung von Grundschulern aus Zeuthen in den Ferien regelt die Ferienhortsatzung der Gemeinde Zeuthen.

§ 5

Öffnungszeiten-Betreuungsangebote-Ausnahmeregelungen/ Schließzeiten

1. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen, außer Kita „Pusteblyume“ und dem Hort, haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten (montags-freitags): 6.30-17.30 Uhr.

Kita „Pusteblyume“ 6.00-17.30 Uhr

Hort an Tagen mit Schulbetrieb: 06.00 bis 07.30 Uhr und vom Schulende bis 17.45 Uhr

Hort an schulfreien Tagen und in den Ferien: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr montags bis freitags geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können betriebsbedingt unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden, wenn:

- mindestens 30% Abwesenheit des notwendigen pädagogischen Perso-

– Amtlicher Teil –

nals bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 60 % der zu betreuenden Kinder und

- wenn keine Unterstützungskräfte aus anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgt ab dem 3. Tag der Erfüllung der o. g. Voraussetzungen. Die betriebsbedingte Einschränkung der Öffnungszeiten kann bis zu 7 Betreuungstage dauern und um weitere 7 verlängert werden, sollten die gleichen Umstände weiter bestehen.

Eine Elterninformation erfolgt rechtzeitig durch die Kitaleitungen als Ausgang, über die Elternvertretungen und über den Früh- bzw. Spätdienst.

Für den Hort gelten bei Vorlage der o. g. Bedingungen folgende Regelungen:

- Die Öffnungszeiten bleiben bestehen.
- Die Betreuung in der Jahrgangsstufe 5 und 6 entfällt.
- Keine Betreuung der Jahrgangsstufe 4 bei Abwesenheit von 30 % des notwendigen pädagogischen Personals und 60 % Anwesenheit der Kinder und keine Unterstützung aus anderen Einrichtungen.
- Härtefallregelung als Einzelfallentscheidung.

2. Betreuungsangebote

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

2.1 Krippenalter und Kindergartenalter:

bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
 bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
 bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
 bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
 bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
 bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

2.2 Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe)

bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
 bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
 bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich
 jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab Schulende) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.

2.3. Mindestbetreuung/Mutterschutz

- (1) Die Kinder haben gemäß § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz einen Rechtsanspruch auf tägliche Mindestbetreuung. Diese ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung. Die darüber hinaus gehenden notwendigen Mehrbetreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, beantragt. Der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Zeuthen vereinbarte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem zuständigen Sachbereich

für die Kinderbetreuung der jeweiligen Einrichtungsleitung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach erfolgter Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.

- (2) Der Beginn des Mutterschutzes ist unverzüglich der Gemeinde Zeuthen mitzuteilen. Ab dem Beginn des Mutterschutzes besteht der Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung. Gleiches gilt sinngemäß für ein Beschäftigungsverbot.

3. Ausnahmeregelungen/Schließzeiten

- (1) **Sommerschließzeiten:**
Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen führen keine Sommerschließzeiten durch.
- (2) Jede Einrichtung führt zum Jahreswechsel eine feste Schließzeit vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet. Erster Betreuungstag ist der erste Arbeitstag im neuen Kalenderjahr. Ein weiterer fester Schließtag ist auf Empfehlung der Kitaausschüsse und des Hortausschusses der Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- (3) Zusätzlich werden die Einrichtungen an 2 Tagen im Jahr geschlossen. Das sind zwei variable Schließtage, über die der jeweilige Kita- bzw. Hortausschuss entscheidet.
- (4) Die Einrichtungen können darüber hinaus an bis zu drei Tagen im Jahr einen Bildungstag und zusätzlich einen Tag für die Teilnahme an einer Personalversammlung gemäß § 48 PersVG Bbg, durchführen, an denen keine Betreuung stattfindet.
- (5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen können betriebsbedingt 2 Tage im Jahr für die Grundreinigung geschlossen werden, sofern keine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann.
- (6) Alle Schließzeiten für das Folgejahr sind den Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres per Aushang bekannt zu geben.

§ 6

Eingewöhnung

Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes in einer Krippe oder in einen Kindergarten wird den Personensorgeberechtigten ermöglicht, bis zu 10 zusammenhängende Betreuungstage im Rahmen der Eingewöhnung und zu den Öffnungszeiten der Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Die Eingewöhnung ist mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuell abzustimmen.

§ 7

Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen gewährleistet die Essenversorgung in ihren Einrichtungen (Kitas) und Schulen durch einen privaten Anbieter, der in den Kitas (Krippe und Kindergarten) Vollverpflegung für die Kinder anbietet.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss in Form von Essen-geld zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen an den Essenversorger zu zahlen.

Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper sind Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen (Krippe, Kindergarten).

Die An- und Abmeldung der Kinder zur Essenversorgung erfolgt direkt von den Personensorgeberechtigten beim privaten Anbieter der Verpflegung.

Näheres regelt die Essengeldsatzung der Gemeinde Zeuthen zur Versorgung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen (Krippe, Kindergarten).

§ 8

Gastkinder

- (1) Die Aufnahme von Gastkindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen ist in familiären Notsituationen in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung in Absprache mit der

– Amtlicher Teil –

- jeweiligen Einrichtungsleitung, vorausgesetzt, es bestehen freie Plätze.
- (2) Für Gastkinder wird bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr/20 Wochentage) ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
 - (3) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Elternbeitrag gemäß der Kitabearbeitungssatzung der Gemeinde Zeuthen pro Kind und pro angefangene Betreuungsstunde erhoben.
 - (4) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d. h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
In Fällen eines erweiterten Rechtsanspruchs ist dieser durch die Personensorgeberechtigten zu begründen und nachzuweisen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:
 - unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen
 - Nichtbegleichung der Elternbeiträge nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung
 - wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen
 - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.
 Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftsetzung

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Kita-Satzung vom 28. August 2013 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, den 20.12.2018

*Herzberger
Bürgermeister*

-Siegel-

Informationsveranstaltung „Grundwasserbelastung Gemeinde Zeuthen“ am Dienstag, 29. Januar 2019, 18:30 Uhr in der Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald hatte nach Feststellung der Grundwasserbelastung mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) im Jahr 2017 in Zeuthen eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Nutzung des Grundwassers in folgende Straßen untersagt:

- Ahornallee beidseitig
- Bahnstraße Nr. 5 bis 13
- Birkenallee Nr. 2 bis 8 sowie 27a bis 34c
- Dahmestraße beidseitig
- Dorfaue Nr. 1 bis 2a sowie Nr. 18 bis 22
- Ebereschentallee, Nr. 1 bis 7a sowie Nr. 13 bis 18
- Eichenallee Nr. 1 bis Nr. 4 sowie Nr. 9 bis 13
- Elbestraße Nr. 1 bis 6
- Fasanenstraße 20
- Forstallee Nr. 1 bis 37
- Havelstraße Nr. 1 bis 13
- Kastanienallee beidseitig
- Lindenallee Nr. 20 bis 23
- Miersdorfer Chaussee Nr. 1 bis 8 sowie Nr. 17 bis 27
- Mozartstraße beidseitig
- Neckarstraße Nr. 9 bis 12
- Weichselstraße Nr. 16 bis 18

Herr Krowas, Sachgebietsleiter der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises wird am Dienstag, 29. Januar 2019 über die Gesamtlage, mögliche Gefährdungen sowie Sanierungsmaßnahmen informieren.

– Amtlicher Teil –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.